

Beschlussprotokoll der Sitzung des Einwohnerrats

vom Mittwoch, 29. April 2015, 19.30 bis 21.55 Uhr

Traktanden

1. Interpellationen
2. Ordnung der politischen Rechte der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. April 1996; Teilrevision (Vorlage Nr. 14-18.041.01)
3. Erlass einer Entlöhnungsregelung für pädagogische Funktionen in Anlehnung an die Systempflege des Kantons Basel-Stadt
 - a) Vorlage des Gemeinderats (Nr. 14-18.044.01)
 - b) Bericht der Sachkommission Bildung und Familie (SBF) (Nr. 14-18.044.02)
4.
 1. Darlehensvergabe an den Wohnbau-Genossenschaftsverband Nordwest (WGN), Basel
 2. Darlehensvergabe an die Wohngenossenschaft Vogelbach, Riehen (Vorlage Nr. 14-18.040.01)
5. Bericht des Gemeinderats zum Anzug Heinz Oehen und Kons. betreffend gezielte Öffnung der Spielplätze in Kindergärten und für öffentliche Nutzung und/oder verbesserte Spielplatzangebote in einzelnen Schulhausgebieten (Nr. 10-14.734.02)
6. Neue Anzüge, Motionen, Parlamentarische Aufträge
7. Mitteilungen

Entschuldigt ist: Thomas Strahm

1. Interpellationen

1. [Interpellation Pascal Messerli](#) betreffend Anpassung des Verkehrsregimes in der Gartengasse (Nr. 14-18.563.01)

://: Erledigt. Der Interpellant erklärt sich befriedigt.

2. [Interpellation Christian Heim](#) betreffend Parkplatz beim Schiessstand (Nr. 14-18.564.01)

://: Erledigt. Der Interpellant erklärt sich nicht befriedigt.

3. [Interpellation Patrick Huber](#) betreffend Tieflohne bei der Gemeinde Riehen



://: Erledigt. Der Interpellant erklärt sich befriedigt.

2. Ordnung der politischen Rechte der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. April 1996; Teilrevision ([Vorlage Nr. 14-18.041.01](#))

Eintreten ist nicht bestritten. Rückweisung ist nicht beantragt.
In der Detailberatung werden keine Anträge gestellt.

In der Schlussabstimmung wird unter Verzicht auf 2. Lesung wie folgt einstimmig beschlossen:

://:

Änderung vom 29. April 2015

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst

auf Antrag des Gemeinderats

I.

Die Ordnung der politischen Rechte in der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. April 1996¹⁾ (Stand 31. Oktober 2003) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Stimmberechtigt sind die über 18 Jahre alten Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in der Gemeinde wohnen und angemeldet sind, und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

§ 7 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis)} Werden sie auf einem amtlichen Stimmbogen zusammengefasst, muss dieser verwendet werden. Die Bestimmungen zum amtlichen Wahl- und Stimmzettel gelten für den Stimmbogen sinngemäss, sofern dieser nicht speziell geregelt wird.

§ 8 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Die Stimmberechtigten geben ihren Stimmrechtsausweis ab und legen die abgestempelten Wahl- und Stimmzettel bzw. den Stimmbogen in die Urne.

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹⁾ Stimmberechtigte, die infolge einer körperlichen Behinderung oder dauernd aus einem anderen Grund nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe erforderlichen Handlungen (Ausfüllen der Wahl- bzw. Stimmzettel usw.) selbst vorzunehmen, können diese durch andere Stimmberechtigte ausführen lassen.

³⁾ Der Gemeinderat regelt die Modalitäten der Stimmabgabe durch Dritte.

1) [SG RiE 132.100](#)



Seite 3 **§ 11 Abs. 1 (geändert)**

¹ Wahl- und Stimmzettel sind ungültig, wenn :

1. **(geändert)** sie nicht amtlich sind;
2. **(geändert)** sie im Vervielfältigungsverfahren ausgefüllt sind;
3. **(geändert)** sie bzw. der Stimmbogen bei persönlicher Stimmabgabe an der Urne vom Wahlbüro nicht abgestempelt sind;
4. **(geändert)** sie ehrverletzende Bemerkungen enthalten;
5. **(neu)** bei Majorzwahlen die Zahl der auf den Stimmbogen angekreuzten und die auf die leeren Linien geschriebenen Namen die Zahl der zu besetzenden Ämter übersteigt.

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Wahl- und Stimmzettel sind leer, wenn sie überhaupt nicht ausgefüllt worden oder vollständig durchgestrichen sind.

^{1bis} Bei Majorzwahlen gelten Wahlzettel als leer, wenn sämtliche gemäss § 66 angekreuzten und auf die leeren Linien geschriebenen Namen wieder durchgestrichen sind.

§ 17a (neu)

Technische Hilfsmittel und Stimmbogen

¹ Zur Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses können technische Hilfsmittel eingesetzt werden.

² In diesem Zusammenhang können die einzelnen Wahl- bzw. Abstimmungszettel fortlaufend nummeriert auf einem Stimmbogen zusammengeführt werden.

³ Kommunale Stimmzettel können zusammen mit denjenigen eidgenössischer und kantonaler Abstimmungen auf demselben Stimmbogen aufgeführt werden. Stimmzettel für Abstimmungsvorlagen des Bundes werden auf dem Stimmbogen an erster Stelle, kantonale Stimmzettel an zweiter und kommunale Stimmzettel an dritter Stelle aufgeführt.

⁴ Bei der Ausgestaltung eines beidseitig bedruckten Stimmbogens ist darauf zu achten, dass bei der persönlichen Stimmabgabe das Stimmgeheimnis gewahrt wird.

§ 24a (neu)

Amtliche Stimmzettel

¹ Der amtliche Stimmzettel enthält die Abstimmungsfragen und neben jeder Frage Felder zum Ankreuzen der möglichen Antworten.

§ 65 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Der Gemeinderat veröffentlicht die bereinigten Wahlvorschläge im Kantonsblatt.

² Die amtlichen Wahlzettel werden zusammen mit dem Stimmrechtsausweis den Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Urnengang zugestellt.

§ 65a (neu)

Amtliche Wahlzettel

¹ Der amtliche Wahlzettel enthält

1. die bereinigten Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugewiesenen Ordnungsnummern und mit ihren Bezeichnungen;
2. leere Linien in der Zahl der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten;
3. neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Feld zum Ankreuzen.

§ 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind.

² Für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten bzw. für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder darf für jede Kandidatin und für jeden Kandidaten nur eine Stimme abgegeben werden.

³ Die Stimmberechtigten können auf dem Wahlzettel:

1. vorgedruckte Namen von Kandidatinnen und Kandidaten ankreuzen;
2. Namen von wählbaren Personen auf die leeren Linien schreiben;
3. angekreuzte vorgedruckte Namen oder auf leere Linien geschriebene Namen wieder durchstreichen.



Seite 4 § 78 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Ausübung des Mandats (Überschrift geändert)

¹ Bei der Wahl des Einwohnerrats haben die gemäss § 61 Gewählten bis zur Ungültigerklärung der Wahl, und sofern einer Beschwerde nicht ausdrücklich die aufschiebende Wirkung erteilt wird, Sitz und Stimme.

² Bei Majorzwahlen üben die Gewählten ihre Funktionen aus, sofern der gemäss § 79 erhobenen Beschwerde nicht die aufschiebende Wirkung erteilt wird.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Änderung sofort wirksam.

(mit 38:0 Stimmen)

3. Erlass einer Entlohnungsregelung für pädagogische Funktionen in Anlehnung an die Systempflege des Kantons Basel-Stadt

a) [Vorlage des Gemeinderats](#) (Nr. 14-18.044.01)

b) [Bericht der Sachkommission](#) Bildung und Familie (SBF) (Nr. 14-18.044.02)

(David Moor und Philipp Ponacz begeben sich in Ausstand)

Patrick Huber beantragt namens der Fraktion CVP/GLP Nichteintreten. Der Antrag wird mit 23:7 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Rückweisung ist nicht beantragt.

Es folgt die Detailberatung:

Peter A. Vogt beantragt namens der SVP Streichung von § 42 g Abs. 2 und 3. Der Antrag wird mit 24:11 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Es liegt ein Antrag der SP vor, § 42 g Abs. 3 mit folgendem neuen Satz zu ergänzen:

„Die Nachqualifikation muss die Lehrperson befähigen, zusätzlich die Primarstufen 3–5 zu unterrichten.

Der Antrag wird mit 25:0 Stimmen bei 11 Enthaltungen angenommen.

In der Schlussabstimmung wird unter Verzicht auf 2. Lesung wie folgt beschlossen:



Der Einwohnerrat Riehen

beschliesst auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission Bildung und Familie

I.

Die Ordnung über das Gehalt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Riehen (Lohnordnung) vom 24. September 2008 ²⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

²⁾ Pro Lohnkurve bestehen 25 ansteigende Erfahrungsstufen mit degressivem Verlauf gemäss Anhang 2 zu dieser Ordnung.

³⁾ Vorbehalten bleiben zusätzliche Erfahrungsstufen für pädagogische Funktionen ohne Leistungslohnkomponente gemäss § 7a dieser Ordnung.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

Lohnkurven für Funktionen mit Leistungslohnkomponente (Überschrift geändert)

¹⁾ Für die Berücksichtigung des individuellen Leistungsbeitrags werden bei Funktionen mit Leistungslohnkomponente abgestufte Lohnkurven definiert.

§ 7a (neu)

Lohnkurven für pädagogische Funktionen ohne Leistungslohnkomponenten

¹⁾ Für jede pädagogische Funktion ohne Leistungslohnkomponente besteht eine spezielle Lohnkurve im zugeordneten Anforderungsniveau gemäss § 5 dieser Ordnung. Die Lohnkurven werden im Anhang 2A abgebildet.

²⁾ Die speziellen Lohnkurven werden begrenzt durch die Lohnspektren gemäss § 7 Abs. 3.

³⁾ Die jeweilige spezielle Lohnkurve verläuft bis zum Ende der 25. Erfahrungsstufe entlang einer Lohnkurve gemäss § 7 Abs. 2 bzw. Anhang 2 dieser Ordnung. Anschliessend steigt sie linear weiter an, bis sie auf die Lage der übernächsten Lohnkurve bzw. maximal auf die Lohnkurve A gemäss § 7 Abs. 2 bzw. Anhang 2 dieser Ordnung gelangt.

§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Lohnansätze und Lohntabellen (Überschrift geändert)

¹⁾ Für die Lohnansätze der einzelnen Lohnkurven gemäss § 7 sind die Lohntabellen im Anhang 3 dieser Ordnung massgebend.

²⁾ Für die Lohnansätze der speziellen Lohnkurven gemäss § 7a sind die Lohntabellen im Anhang 3A dieser Ordnung massgebend.

§ 9 Abs. 2 (neu)

²⁾ In Abweichung von Abs. 1 verlaufen die individuellen Gehälter von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer pädagogischen Funktion ohne Leistungslohnkomponente auf speziellen Lohnkurven gemäss § 7a dieser Ordnung.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 4 (neu)

¹⁾ Bei Neueintritt oder verwaltungsinternem Wechsel der Stelle wird das individuelle Gehalt im zugeordneten Anforderungsniveau auf der mittleren Lohnkurve bzw. auf der zutreffenden speziellen Lohnkurve unter Berücksichtigung der nutzbaren Erfahrung festgelegt.

^{2^{bis})} Führt ein verwaltungsinterner Stellenwechsel in eine Funktion mit tieferem Anforderungsniveau, wird das Gehalt auf der mittleren Lohnkurve bzw. auf der zutreffenden speziellen Lohnkurve festgelegt. Dabei wird die nutzbare Erfahrung berücksichtigt. Vorbehalten bleibt § 12 dieser Ordnung.

²⁾



⁴ Entsprechen die Qualifikationen einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters nicht vollständig den Anforderungen einer pädagogischen Funktion ohne Leistungslohnkomponente, erfolgt die Einreihung auf der zutreffenden speziellen Lohnkurve gemäss Abs. 1. Ein Zuwachs der Erfahrungsstufen erfolgt erst, wenn die notwendigen Qualifikationen nachträglich erfüllt sind.

§ 13 Abs. 2 (geändert)

² Sind die Anforderungen geringer geworden und resultiert daraus eine Neueinreihung in einem tieferen Anforderungsniveau, gilt § 11 Abs. 2^{bis} dieser Ordnung.

Titel nach Titel IX. 1. (neu)

a) Neue Lohnordnung

§ 35

Überführung ins neue Recht per 1.1.2009 (Überschrift geändert)

Titel nach § 42 (neu)

b) Neueinreihung der pädagogischen Funktionen ohne Leistungslohnkomponente per 1.8.2015

§ 42a (neu)

Überführung

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer pädagogischen Funktion ohne Leistungslohnkomponente, welche am 31. Juli 2015 bei den Gemeindeschulen angestellt sind, werden per 1. August 2015 nach den neuen Bestimmungen der §§ 6 Abs. 3, 7a, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 2 dieser Ordnung entlohnt. Vorbehalten bleiben die §§ 42c bis 42e.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche auf diesen Zeitpunkt einen Funktionswechsel vornehmen, werden nach den Bestimmungen entlohnt, welche für Neueintritte gelten.

§ 42b (neu)

Neueinreihung

¹ Im Rahmen der Überführung werden die Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den zutreffenden Anforderungsniveaus auf der für die entsprechende Funktion geltenden speziellen Lohnkurve gemäss Anhang 2A eingereiht.

² Bei der Festlegung des individuellen Gehalts wird die bisherige Erfahrungsstufe berücksichtigt.

§ 42c (neu)

Besitzstand bei Positionierung über der speziellen Lohnkurve

¹ Führt die Neueinreihung bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche am 31. Juli 2015 keinen Besitzstand gemäss den Regelungen der Schulordnung oder des Schulreglements haben, zu einer Positionierung ihres individuellen Gehalts über der zutreffenden speziellen Lohnkurve, ergibt sich per 1. August 2015 eine frankenmässige Besitzstandssituation.

² Führt die Neueinreihung bei Lehrpersonen und Fachpersonen Logopädie, welche am 31. Juli 2015 einen frankenmässigen Besitzstand gemäss den § 40 oder § 45n der Schulordnung bzw. § 55e des Schulreglements haben, zu einer Positionierung ihres individuellen Gehalts über der zutreffenden speziellen Lohnkurve, gilt der bisherige frankenmässige Besitzstand weiter.

³ In allen Fällen gemäss Abs. 1 und 2 haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf eine Lohnzahlung gemäss bisheriger Entlohnung (frankenmässiger Besitzstand) bis zum Zeitpunkt, in welchem ihre Entlohnung derjenigen der zutreffenden speziellen Lohnkurve entspricht.

⁴ Der Teuerungsausgleich richtet sich in diesem Fall nach § 37 Abs. 2 dieser Ordnung.

§ 42d (neu)

Lehrpersonen mit Besitzstand im Rahmen der Schulharmonisierung

¹ Lehrpersonen, für welche die Übernahmeregelungen der Schulharmonisierung (Aufhebung Orientierungs- und Weiterbildungsschulen) gemäss den §§ 45a bis 45h der Schulordnung gelten, behalten ihren bisherigen Besitzstand. Sie werden weiterhin gemäss den § 45b Abs. 1 und 2 sowie § 45c Abs. 1 der Schulordnung entlohnt.

² Diese Regelung gilt bis zum Zeitpunkt, in welchem ihre Entlohnung abweichend von § 45b Abs. 2 der Schulordnung (bisherige Lohnkurve C) derjenigen der zutreffenden speziellen Lohnkurve entspricht.

³ Ab Schuljahr 2021/2022 richtet sich der Teuerungsausgleich nach § 37 Abs. 2 dieser Ordnung.



Seite 7 § 42e (neu)

Positionierung unter der speziellen Lohnkurve

¹ Würde die Neueinreihung gemäss § 42b zu einer Positionierung des individuellen Gehalts unter der zutreffenden speziellen Lohnkurve führen, wird ungeachtet dessen das Gehalt per 1. August 2015 auf der zutreffenden speziellen Lohnkurve festgelegt.

§ 42f (neu)

Kindergartenlehrpersonen mit Unterrichtsberechtigung Primarstufen 1 bis 5

¹ Das individuelle Gehalt von Kindergartenlehrpersonen mit „Unterrichtsberechtigung Primarstufen 1 bis 5“ wird per 1. August 2015 entsprechend der speziellen Lohnkurve für „Lehrpersonen Primarstufen 1-5“ gemäss Anhang 2A dieser Ordnung festgelegt.

§ 42g (neu)

Kindergartenlehrpersonen mit Unterrichtsberechtigung für den Kindergarten 1 und 2

¹ Das individuelle Gehalt von Kindergartenlehrpersonen, welche über eine „Unterrichtsberechtigung für den Kindergarten 1 und 2“ verfügen, wird ab dem 1. August 2015 entsprechend der speziellen Lohnkurve „Lehrpersonen Kindergarten 1 und 2 ohne Nachqualifikation“ gemäss Anhang 2A dieser Ordnung festgesetzt.

² Sobald eine Kindergartenlehrperson mit „Unterrichtsberechtigung Kindergarten 1 und 2“ eine vom Gemeinderat definierte Nachqualifikation erreicht hat, wird ihr individuelles Gehalt ab dem folgenden Semester auf der speziellen Lohnkurve für „Lehrpersonen Kindergarten 1 und 2 mit Nachqualifikation“ gemäss Anhang 2A dieser Ordnung festgesetzt. Die bisherige Erfahrungsstufe wird dabei berücksichtigt.

³ Der Gemeinderat regelt die Modalitäten der erforderlichen Weiterbildung in einem Reglement. Die Nachqualifikation muss die Lehrperson befähigen, zusätzlich die Primarstufen 3 - 5 zu unterrichten.

Anhänge

RiE 164.100_Anhang

Anhang (geändert)

RiE 164.100_Anhang 1 Anhang zur Ordnung vom 29. September 1971 über die Besoldung der Beamten und Angestellten der Gemeinde Riehen; Entschädigungen für den Gemeindepräsidenten und die Mitglieder des Gemeinderates (aufgehoben)

II. Änderung anderer Erlasse

Die Ordnung für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulordnung) vom 25. März 2009 ³⁾ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Das individuelle Gehalt von Lehrpersonen entwickelt sich gemäss § 9 Abs. 2 der Lohnordnung.

§ 28a Abs. 1 (geändert)

¹ Die §§ 20 Abs. 1 und 21 sowie die §§ 24 bis 26 und 28 gelten auch für die Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Änderung per 1. August 2015 wirksam.

(mit 34:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen)

³⁾ [SG RiE 411.600](#)



4. **1. Darlehensvergabe an den Wohnbau-Genossenschaftsverband Nordwest (WGN), Basel**
- 2. Darlehensvergabe an die Wohngenossenschaft Vogelbach, Riehen**
(Vorlage Nr. 14-18.040.01)

Eintreten ist unbestritten. Rückweisung ist nicht beantragt.

In der Detailberatung der Beschlüsse werden keine Anträge gestellt.

In den Schlussabstimmungen wird wie folgt beschlossen:

://:

Beschluss des Einwohnerrats betreffend Ermächtigung des Gemeinderats zum Abschluss eines Darlehensvertrags mit dem Wohnbau-Genossenschaftsverband Nordwest (WGN)

Der Gemeinderat wird ermächtigt, mit dem Wohnbau-Genossenschaftsverband Nordwest (WGN) einen Darlehensvertrag über 2 Mio. Franken abzuschliessen.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum.

(mit 22:15 Stimmen)

://:

Beschluss des Einwohnerrats betreffend Ermächtigung des Gemeinderats zum Abschluss eines Darlehensvertrags mit der Wohngenossenschaft Vogelbach

Der Gemeinderat wird ermächtigt, mit der Wohngenossenschaft Vogelbach einen Darlehensvertrag über 0,5 Mio. Franken abzuschliessen.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum.

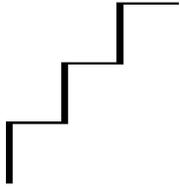
(mit 37:0 Stimmen)

5. **Bericht des Gemeinderats zum Anzug Heinz Oehen und Kons. betreffend gezielte Öffnung der Spielplätze in Kindergärten und für öffentliche Nutzung und/oder verbesserte Spielplatzangebote in einzelnen Schulhausgebieten (Nr. 10-14.734.02)**

Heinz Oehen beantragt namens der SP Stehenlassen des Anzugs.

://: Der Anzug wird abgeschrieben.

(mit 22:15 Stimmen)



6. Neue Anzüge, Motionen, Planungsaufträge

Anzüge

1. [Anzug Roland Engeler-Ohnemus und Kons. betreffend Erhöhung der Attraktivität der Zollfreien Strasse als Umfahrungsstrasse von Riehen \(Nr. 14-18.561.01\)](#)

://: Der Anzug wird stillschweigend an den Gemeinderat überwiesen.

2. [Anzug Thomas Widmer-Huber und Kons.: Nachverhandlungen sowie Evaluation und Beurteilung der Sicherheit in Riehen betr. reduzierter Polizeiwache \(Nr. 14-18.562.01\)](#)

://: Der Anzug wird stillschweigend an den Gemeinderat überwiesen.

7. Mitteilungen

- Der Präsident gibt den sofortigen Rücktritt von Barbara Graham-Siegenthaler bekannt und verliest ihr Schreiben.

Das Ratssekretariat:

Katja Christ